

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen



1913. Nr. 506. Jahrgang 206.

für Anhalt und Thüringen. Zweite Ausgabe

Dienstag, 28. Oktober 1913.

Die Lösung der braunschweigischen Thronfrage.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Der Antrag Preußens zur braunschweigischen Thronfolge, der am Montag bekanntlich vom Bundesrat einstimmig angenommen worden ist, lautet wie folgt:

Berlin, 16. Oktober 1913.

Die Königl. preussische Regierung hat durch einen Antrag vom 18. Mai 1885 (Nr. 89 der Drucksachen) die Aufmerksamkeit des Bundesrats darauf gelenkt, daß zwischen Preußen und Braunschweig die Verhältnisse vorläufig entstehen würden, wenn Seine Königl. Hoheit der Herzog von Cumberland Herzog würde. Der Herzog von Cumberland habe sich dem Protest seines Vaters, des Königs Georg gegen den durch die Reichsverfassung gewährtesten preussischen Besitz der Provinz Hannover angeschlossen und befinde sich gleich diesem in demselben Kriegszustand gegen Preußen. Seine Thronbesteigung würde deshalb die unvermeidliche Folge haben, daß sich in Braunschweig unter der tatsächlichen Autorität eines der Teilhaber an der souveränen Bundesgewalt ein Stützpunkt für verfassungswidrige Bestrebungen bilden würde, deren Spitze gegen die Integrität des preussischen Staates gerichtet wäre. Die innere Sicherheit des Reiches würde dadurch gefährdet. Der Bundesrat hat hierauf am 2. Juli 1885 (§ 422 der Protokolle) beschloffen, die Uebertragung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem den verfassungsmäßig gewährtesten Verhältnissen unter Bundesangehörigen widerstrebenden Verhältnis zu dem Bundesstaate Preußen befände, und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gehör, die Bundesvertretung und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei. Im Jahre 1907 hat Braunschweig anlässlich des Todes seines ersten Regenten auf Grund des Regentenscheiters vom 16. Februar 1879 Seine Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen beim Bundesrat eine Nachprüfung der Angelegenheit angesetzt (Nr. 8 und Nr. 38 der Drucksachen). Nachdem der Herzog von Cumberland am 2. Oktober 1906 erklärt hatte, daß er mit seinem ältesten Sohne, dem Prinzen Georg Wilhelm, zugunsten seines jüngsten Sohnes, des Prinzen Ernst August, auf den braunschweigischen Thron verzichten würde, sobald die Gewißheit bestände, daß der Regierungsbürokratie seines jüngsten Sohnes keine Hindernisse entgegenstünden, hat die Königl. braunschweigische Regierung betont, daß durch diese Erklärung die Sach- und Rechtslage die zu den Verfügungen des Bundesrats vom 2. Juli 1885 geführt und in ihnen ihren Ausdruck gefunden habe, verändert sei, und daß, wenn die Krone des Herzogtums ihre Annahme lediglich von dem braunschweigischen Gesichtspunkte zu fassen hätte, der Uebernahme der Regierung durch den Prinzen Ernst August nichts mehr im Wege stehen würde. Der Bundesrat aber hat eine einseitige Änderung der Sach- und Rechtslage nicht anerkennen können und so am 28. Februar 1907 (§ 153 der Protokolle) den durch den Beschluß vom 2. Juli 1885 geschaffenen Rechtszustand aufrechterhalten.

Seit dieser Zeit sind durch eine Reihe von Ereignissen die Beziehungen des Königl. braunschweigisch-lüneburgischen Hauses zu Preußen und seinem Königsstamm herab verändert worden, daß eine erneute Nachprüfung der Angelegenheit geboten erscheint. Nachdem Prinz Georg Wilhelm am 20. Mai 1912 gestorben ist, kommt als Herzog von Braunschweig, sobald Seine Königl. Hoheit der Herzog von Cumberland den im Jahre 1906 und jetzt erneut in Aussicht gestellten Bescheid auf den braunschweigischen Thron ausser Acht lassen wird, lediglich Seine Königl. Hoheit der Prinz Ernst August in Betracht. Durch die Vermählung des Prinzen mit ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Viktoria Luise von Preußen sind zwischen dem preussischen Königsstamm und dem Königl. braunschweigisch-lüneburgischen Hause enge Familienbeziehungen geschaffen worden. Seine Königl. Hoheit hat außerdem mit Zustimmung seines Herrn Vaters seine Anstellung als Offizier im Königl. preussischen Heere nachgelehrt und S. M. dem Kaiser und Königin Treue und Gehorsam eidlich gelobt. Er erblickt in diesem Eid, wie er dem unterzeichneten Reichskanzler und preussischen Ministerpräsidenten gegenüber schriftlich erklärt hat, zugleich das Versprechen, daß er nicht in unzulässiger Weise in die Angelegenheiten des Reiches eingreifen werde, was daraus hervorgeht, daß die verschiedenen Verhältnisse zwischen Preußen und Braunschweig, die durch die Reichsverfassung herbeigeführt sind, für immer gebunden, da es eine Verletzung enthält, die sich für einen deutschen Bundesfürsten von selbst ergibt. Unter diesen Umständen kann nicht mehr behauptet werden, daß Seine Königl. Hoheit der Herzog von Cumberland und sein Haus sich zum Bundesstaat Preußen in einem Verhältnis befinden, das dem reichsverfassungs-

mäßig gewährtesten Verhältnissen unter Bundesangehörigen widerstreitet. Vielmehr ist es aber auch aus geschichtlichen, daß durch die Uebernahme der Regierung Braunschweigs durch den Prinzen Ernst August die Verhältnisse, die trotz aller dieser Ereignisse noch immer für das Haus des Herzogs von Cumberland Ansprüche auf Gehör stellen, Preußen glaubt verstehen zu müssen, eine mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträgliche Unterstützung ihrer Bestrebungen erfahren würde.

Die Königl. preussische Regierung ist daher der Ueberzeugung, daß die Voraussetzungen, auf denen die Reichsliste des Bundesrats beruhen, weggefallen sind. Nachdem die Königl. braunschweigische Regierung am 11. Oktober 1913 eine Nachprüfung der Angelegenheit angesetzt hat, betrachtet die Königl. preussische Regierung, die zu dem Beschlusse des Bundesrats vom 2. Juli 1885 Veranlassung gegeben hat, es für ihre Pflicht, dem Bundesrat von dieser ihrer Ueberzeugung in Kenntnis zu setzen und den Antrag zu stellen:

1. Die Uebertragung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung Seine Königl. Hoheit des Prinzen Ernst August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, in Braunschweig im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Veränderung der Sach- und Rechtslage und der Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung vereinbar sein solle;
2. Die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verständigen.

Die außerordentliche Tagung des braunschweigischen Landtages.

Ueber die Sitzung der außerordentlichen Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig am 27. Oktober meldet uns der Drab:

Braunschweig, 27. Oktober.

Die außerordentliche Landesversammlung wurde heute bald nach 3 Uhr im Sitzungssaale des Landwirtschaflichen Hauses eröffnet. Minister Kaba u verlas folgende Anrede:

Meine Herren Abgeordneten!

Auf höchsten Befehl habe ich Ihnen den Willkommen Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, unseres Gnädigsten Regenten, zu entbieten. Seitens des Staatsministers Hartwig als Ersten Vorkommendigen des Herzogtums zum Bundesrat ist jedoch aus Berlin eine Depesche eingelaufen, welche lautet:

Der Bundesrat hat soeben in seiner außerordentlichen Plenarsitzung in der braunschweigischen Thronfolgefrage gemäß dem Antrag Preußens einstimmig beschlossen: 1. Die Uebertragung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung Seine Königl. Hoheit des Prinzen Ernst August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, in Braunschweig im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Veränderung der Sach- und Rechtslage und der Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung vereinbar sein würde; 2. Die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verständigen.

Die Erörterung dieses hochbedeutsamen Beschlusses hat die Einberufung dieses außerordentlichen Landtages veranlaßt. Er führt von hoher Freude und tiefem Interesse her somit nach 25jähriger Wirksamkeit des Regentenscheiters unmittelbar vor der Thronbesteigung Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Ernst August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg. Es muß dem leitenden Minister vorhalten bleiben, in der nächsten Sitzung die einschlägigen Vorfälle, soweit solches zur Zeit möglich ist, darzulegen und zu würdigen. Schon heute ist aber hervorzuheben, daß die Landesregierung in formeller und sachlicher Uebereinstimmung mit dem Standpunkte Seiner Königl. Hoheit sich für angesetzt erachtet, die Regelung der landesherrlichen Rechte in Höhe der jetzigen Weise des erlauchten Regenten durch die dem Ausschusse der Landesversammlung bereits zugangene Vorlage noch vor dem Regierungsantritt Seiner Königl. Hoheit herbeizuführen. Weitere sachliche Vorfragen kommen für die Zeit bis zum Regierungsbescheid voraussichtlich nicht in Betracht. Für die Zeit nach dem Regierungswechsel muß alles Weitere naturgemäß vorbehalten bleiben. Demnach erkläre ich höchsten Befehle gemäß den außerordentlichen Landtag für eröffnet.

Nach Beendigung der neugewählten Mitglieder ließ der Alterspräsident Lambrecht die Wahl der für den ersten Präsidenten in Vorschlag kommenden Abgeordneten vornehmen.

Während einer Pause wurde die Liste der Gewählten der Alters-Regenten zur Bestätigung vorgelesen, der an erster Stelle vorgezeichneten Abgeordneten Krueger-Wolfsbüttel als ersten Präsidenten bestätigte.

Der Einzug des Herzogspaares.

Bei Redaktionsbeschluss geht uns aus Braunschweig noch folgendes Telegramm zu:

Braunschweig, 28. Oktober. Wie, die amtlichen „Braunschweigischen Anzeigen“ berichten, findet der Einzug des Herzogspaares in Braunschweig am 3. November statt.

Das freundliche England.

England ist wirklich zu nett jetzt mit uns!!! Da bietet es uns zunächst ganz offiziell Flottenbauern an. Und jetzt will es auch noch Sanibar und die Maldiven geben. Kann man entgegenkommender sein? Es gibt wirklich Leute bei uns, die das glauben! Wir sind nun aber nicht so leichtgläubig. Wir haben uns von vornherein dem Angebot der Flottenbauern gegenüber fortwährend misstrauisch gezeigt. Wie recht wir damit gehabt haben, das glaubt der französische „Ententegegner“ Englands aus. Im „Temps“, dem französischen offiziellen Blatt, findet sich unter der Ueberschrift „Sur mer l'Angleterre à perdu la première manche avec l'Allemagne“ ein Artikel, in dem ausgeführt wird, daß Deutschland den in diesem Augenblicke ganz entschieden verloren habe. Man weist sich dabei auf eine angeblich aus englischer Quelle kommende Zusammenstellung, welche den Geschwertswert der modernen englischen und deutschen Panzerflotten vergleicht:

	England	Deutschland	Uebergewicht Englands
Zahl der Schiffe	25	17	
Gesamttes Displacement			47%
Zahl der größeren Schiffe	523 550 t	374 090 t	39,9%
Zahl der kleineren Schiffe	236	184	28,3%
Davon feuern gleichzeitig	222	152	46,1%
Gesamtgewicht der gleichzeitig abgefeuerten Geschosse	106 944 kg	60 675 kg	76,8%

Aus diesen Zahlen ergäbe sich, so frohlockt das französische Blatt, ein so gewaltiges Uebergewicht der englischen Flotte, daß es mit Sicherheit den Sieg verbürge. Denn es komme nicht auf die Zahl der Schiffe, nicht auf deren Displacement, auch nicht auf die Zahl der Kanonen an, sondern darauf, mit wie vielen und wie kräftigen Geschossen gleichzeitig die eine Flotte die andere überfluteten könne. Gemessen über der neutralen Leistung der englischen Flotte von 106 944 kg könnte die deutsche nur mit 60 675 kg antworten. Das ist die Folge der anderen und zweckmäßigeren Stellung der Panzerartillerie auf den englischen Schiffen und des größeren Kalibers der englischen Geschütze. Wenn also auch die Zahl der englischen Schiffe sich zu der der deutschen in dem von beiden Seiten als angemessen bezeichneten Verhältnis von 10 zu 7 befände, so stände der Geschwertswert der beiderseitigen Schiffe dagegen im Verhältnis von 12½ zu 7. Die Situation der englischen Flotte wäre deshalb eine gesicherte und übermächtige gegenüber dem Konkurrenten, daß der Erste Nord der englischen Admiralität ohne Gefähr für sein Land dem anderen Schiffbauern hätte vorschlagen können.

Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob die Ausführungen des französischen Blattes über den Geschwertswert der englischen und deutschen Flotte richtig sind. Jedenfalls geben sie aber die Meinung wieder, die man hierüber nicht nur in Frankreich, sondern auch in England hat. Und es geht auf die Verhältnisse der Schiffe, seinen Vorkämpfer der Schiffbauern macht! Denn er weiß sehr wohl, daß unsere neuartigen Schiffe den englischen an sich an formalen Geschwertswert um mindestens gleichkommen, daß also, auch wenn die Verhältniszahl der Schiffe die gleiche bleibt, die Verhältniszahl des Geschwerts sich zu Ungunsten von England ändert.

Die bei dieser Gelegenheit wieder gemonnene Erfahrung mag uns auch dem anderen Anerbieten gegenüber misstrauisch machen. Ob in diesem Augenblicke der Erwerb von Sanibar und der Maldiven für uns von Vorteil oder von Nachteil ist, mag dahingestellt bleiben. Vor allen Dingen wird es darauf ankommen, was England dafür haben will. Und wenn es richtig sein sollte, was verlautet, daß England dafür in irgend einer Form unsere Unterstützung in Form von Krediten haben will, dann sagen wir: Vorwärts! Wir können dadurch in einen Zurettensgegenfall mit Russland verwickelt werden, der sehr unangenehme Folgen für uns haben kann. Natürlich würde dies für England ganz besonders angenehm sein! Mit ihm doch nicht unangenehm als die anscheinende Beförderung des Verhältniswertes zwischen England und Deutschland!

Wir haben aber nicht die geringste Lust, die Kaffanien aus dem russischen Feuer zu holen für

das freundliche England. W. S.



